

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 28

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift L. Jahrgang.

Basel.

12. Juli 1884.

Nr. 28.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Studien über die Frage der Landesverteidigung. (Fortsetzung.) — Aus der Geschichte der Reitkunst und Pferdezucht. (Schluß.) — N. v. Fischer-Trenfeld: Kriegstelegraphie. — Eidgenossenschaft: Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Erhöhung des Bestandes der Munition für Handfeuerwaffen. Zentralschule I. In der Rekrutenschule in Zürich. Unfall. † Artillerie-Oberstlieutenant Egg. Grauholz-Denkmal.

Studien über die Frage der Landesverteidigung.

Von Cato.

(Fortsetzung.)

Während eine vorgeschobene Basis auf der Hochebene (siehe unten) den Waldstätten gegen Norden und Westen genügenden Schutz verlieh, kämpften dieselben Jahrzehnte lang mit wechselndem Glück um den Besitz einer gesicherten Basis auch gegen Süden. Leider wurden sie in diesen Kämpfen von den übrigen Eidgenossen, besonders von Bern, in wenig wirksamer Weise unterstützt. Die Schlüsselpunkte Domo d'Osola und Bellinz wurden mehrmals gewonnen und gingen wieder verloren. Erst durch den Vertrag vom 28. September 1512 kamen die Eidgenossen und die drei rhätischen Bünde in den rechtsgültig anerkannten Besitz einer gesicherten Basis nach Süden. Dieselbe war markirt durch die festen Punkte Domo d'Osola, Locarno, Bellinzona, Chiavenna (Cleven), Morbegno, Sondrio, Tirano und Bormio (Worms). Davor lag als vorgeschobener Posten Lugano.

Leider ging in Folge der Niederlage von Marignano (1515) und der Uneinigkeit der Eidgenossen Domo d'Osola bald wieder verloren und im Jahre 1797 nahm Bonaparte den rhätischen Bünden Cleven, Bellin und Worms weg, welche Gebiete zur Zeit des Wiener Kongresses nicht mit der nöthigen Festigkeit zurückverlangt wurden.

Welchen Werth die Urkantone, besonders Uri, auf den Besitz der südlichen Schlüsselpunkte der mittleren Alpenpässe legten, geht aus der Antwort hervor, welche die wackeren Männer von Uri ihren Bundesbrüdern gaben, als dieselben ihnen zumutheten, „von Bellinz abzutreten“ und diesen wichtigen Posten dem Könige, Ludwig XII. von

Frankreich, auszuliefern, der bei seiner Krone geschworen hatte: „Bellinz wolle er haben oder eher in Mailand keinen Stein auf dem anderen lassen.“ Die ewig denkwürdige Antwort Uri's lautete:

„Bellinz wollen wir behalten, wie solches uns rechtlich zukommt, vom König, vom Herzog, vom Kaiser versprochen worden ist. Darnach könnt ihr Euch richten. Werden wir darum von den Franzosen angegriffen, so vertrauen wir auf Euer Hilfe und Rath, nach unsern geschworenen Bünden. Die sind älter als Eure mit dem König. Auch unsre Rechte auf Bellinz sind älter als die des Königs. Daher werdet Ihr es nicht zugeben, daß man uns mit Gewalt entseze. Denn nun, wer Bellinz haben will, muß Uri auch nehmen.“

Als die königlichen Gesandten auf der Tagsatzung zu Luzern verlangten, daß Uri zum Rechtsgebot gezogen werde, antworteten die Helden von Uri:

„Vom Könige von Frankreich werden wir ebensovienig ein Rechtsgebot annehmen, als wenig dieser das nämliche, von Herzog Moro auf uns Eidgenossen vorgeschlagene Recht annehmen will. Haben wir Stadt und Schloß Bellinz eingenommen, so haben wir das Unrige und nichts vom Könige von Frankreich genommen. Von Gott und unseren Hellebarben werden wir das Recht nehmen. Unser Leib und Gut und alles, was uns im Vermögen steht, werden wir muthig daran setzen, uns des überlegenen Nachbarn und seines Uebermuthes zu entledigen!“

Wenden wir unsere Blicke nun noch kurz nach Osten und sehen wir, wie die „Basis im Gebirge“ nach dieser Richtung versorgt war.

Nach Osten zu waren die Waldstätte durch die befreundeten Rhätischen Bünde gedeckt, aber die letzteren selbst entbehrten eines soliden Abschlusses, sowohl gegen Osten, als auch zum Theil gegen